

derum nur Bedeutung hat, wenn es maßgebend für den Eintritt eines in einer Rechtsnorm bezeichneten Erfolges (Wirkung) ist.

Ein solcher objektiver Zusammenhang zwischen dem schuldhaften, die Arbeitspflichten verletzenden Verhalten des Werk tätigen und dem Eintritt des Schadens ist unerläßliche Voraussetzung der materiellen Verantwortlichkeit. Das Verhalten des Werk tätigen muß die Ursache, der Schaden die Wirkung dieser Ursache sein. Besteht diese objektive Beziehung zwischen dem Verhalten des Werk tätigen und dem Schaden nicht, so darf der Werk tätige nicht materiell verantwortlich gemacht werden. Bei einem Schaden am sozialistischen Eigentum ist es Aufgabe des Betriebsleiters und gegebenenfalls der Kommission und des Gerichts, sehr gewissenhaft zu prüfen, ob das Verhalten eines bestimmten Werk tätigen die Ursache des entstandenen Schadens war.

Zur Rolle der gesellschaftlichen Erfahrung

Diese Frage läßt sich unter Zuhilfenahme vielfältiger und verschiedenartiger Erkenntnismittel beantworten. Dabei spielt u. a. auch die gesellschaftliche Erfahrung — sei es in Form der allgemeinen Lebenserfahrung oder der Erfahrung bestimmter Wirtschaftszweige, Betriebe oder Berufsgruppen — eine nicht unwesentliche Rolle. Alle diese Formen der gesellschaftlichen Erfahrung sind aber nur dann Erkenntnismittel und damit auch zulässige Hilfsmittel bei der Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit von Werk tätigen, wenn sie zutreffend objektiv bestehende Beziehungen im Sinne des Kausalitätsbegriffs widerspiegeln. Beruht die vermeintliche Erfahrung jedoch auf der willkürlichen Annahme bestimmter Zusammenhänge, so ist sie kein geeignetes Erkenntnismittel für die Beurteilung des tatsächlichen Zusammenhanges zwischen dem Verhalten eines Werk tätigen und einem Schaden. Eine derartige Erfahrung entspricht daher nicht den Anforderungen des Gesetzbuchs der Arbeit an die Kausalität.

In diesem Zusammenhang spricht die Richtlinie Nr. 14 des Obersten Gerichts von den sog. Erfahrungen des Handels. Damit sind die Fälle gemeint, in denen unter Berufung auf die vermeintlichen Erfahrungen des Handels z. B. allein aus dem unterlassenen Schreiben von Kassenzetteln oder der unterlassenen Führung von Kassenleisten der Schluß gezogen wird, daß der betreffende Werk tätige einen Schaden in Form eines Inventurfehlbetrages verursacht habe. Die Richtlinie Nr. 14 bezeichnet dieses Vorgehen als subjektivistische und unzulässig verallgemeinerte Methode und weist damit auf die Notwendigkeit hin, an die Feststellung der materiellen Verantwortlichkeit eines Werk tätigen konkreter und gründlicher heranzugehen.

Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts

Die Fristen zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit nach § 115 Abs. 1 GBA

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts Nr. 14 zur Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit vom 19. September 1962 (GBl. II S. 659; NJ 1962 S. 607)¹ charakterisierte die Bedeutung und die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen im Gesetzbuch der Arbeit. Damit wurden in einer für die Gerichte verbindlichen Form die hauptsächlichsten Pro-

Probleme der Beweisführung

In der arbeitsrechtlichen Praxis wird vielfach die Auffassung vertreten, die Feststellung der Kausalität zwischen dem schuldhaften, die Arbeitspflichten verletzenden Verhalten des Werk tätigen und dem Schaden bedeute große Schwierigkeiten. Die Feststellung der Kausalität wird häufig als Prozeß der sinnlichen Wahrnehmung aufgefaßt, über den vor Gericht — etwa durch den sog. klassischen Zeugen — berichtet und damit Beweis geführt werden kann. Das trifft aber für die Mehrzahl der Fälle nicht zu.

Regelmäßig läßt sich die hier in Betracht kommende Kausalität nicht durch die sinnliche Wahrnehmung, sondern nur durch den Denkprozeß als höhere Stufe der Erkenntnis feststellen. In diesem Sinne läßt sich Kausalität überhaupt nicht beweisen, sondern nur erkennen oder nicht erkennen. Beweisen lassen sich nur alle die tatsächlichen Umstände, mit deren Hilfe das Gericht auf dem Wege der Schlußfolgerung erkennt, daß Kausalität besteht oder nicht besteht. Es geht hier also gar nicht um ein Problem der Kausalität, sondern um Probleme der Beweisführung. Das ist zugleich die zweite Ursache der erwähnten Schwierigkeiten.

Es bestehen in der arbeitsrechtlichen Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit der materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen, vielfach Unklarheiten über die Mittel und Methoden der Beweisführung und die Maßstäbe der Beweiswürdigung. Es zeigt sich, daß die Beweisführung in Fällen der materiellen Verantwortlichkeit häufig unzulässigerweise auf den direkten Beweis beschränkt wird. Damit schneidet sich das Gericht selbst die Möglichkeit ab, durch die Ermittlung dazu geeigneter tatsächlicher Umstände zuverlässige Schlüsse auf das Vorliegen der für die Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen erforderlichen rechtserheblichen Tatsachen zu ziehen. Solche tatsächlichen Umstände findet das Gericht, wenn es sich eingehend mit den betrieblichen Verhältnissen, mit dem Verhalten des Werk tätigen bei der Arbeit sowie mit dem Inhalt und der Zielsetzung seiner Arbeitspflichten im Rahmen der betrieblichen Aufgaben vertraut macht und von hier aus ergründet, wie sich die konkrete Verletzung der Arbeitspflichten auf die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben und das wirtschaftliche Betriebsergebnis auswirken mußte.

Die Schwierigkeiten bei der Feststellung der Kausalität und der Beweisführung lassen sich somit weitgehend durch eine gewissenhafte, allseitige Erforschung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum beheben, wie sie die Richtlinie Nr. 14 und zahlreiche Urteile des Obersten Gerichts fordern²².

²² vgl. insb. OG. Urteil vom 27. April 1962 - Za 7.62 - OGA Bd. 3 S. 253, NJ 1962 S. 611.

¹ Soweit im folgenden Text Paragraphen aus dem Gesetzbuch der Arbeit genannt werden, fällt die Bezeichnung des Gesetzes weg.

bleme dargelegt, die bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind. Die Richtlinie äußerte sich aber nicht zu den in § 115 Abs. 1 geregelten Fristen, innerhalb derer die materielle Verantwortlichkeit gegen einen Werk tätigen geltend zu machen ist. Hierfür fehlte es seinerzeit an ausreichenden Erfahrungen über die Praxis und die dabei auf tretenden Probleme.

In mehreren, überwiegend veröffentlichten Entscheidungen hat das Oberste Gericht seitdem Einzelfälle zur Anwendung der Fristen in § 115 Abs. 1 entschieden und